

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Ausbau der Hangstraße in Marienheide entsprechend § 1 Abs. 4 – 7 Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Haupt- und Finanzausschuss				19.04.2005
Rat der Gemeinde				03.05.2005

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Die Hangstraße hat sich in den vergangenen Jahren als eine Sackgasse innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils entwickelt, an der eine beidseitige Wohnbebauung stattgefunden hat. Durch die laufende Benutzung sowie die starke Hanglage der Straße sind verkehrgefährdende Zustände entstanden, so dass eine erstmalige Herstellung der Sackgasse im Jahre 2003 erforderlich wurde. Die Hangstraße liegt nicht im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Nach § 125 Abs. 2 dürfen Erschließungsanlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 – 7 bezeichneten Anforderungen entsprechen. Wie bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat daher der Rat hinsichtlich des Ausbaus der Hangstraße in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob

- der Ausbau nicht den Zielen der Raumordnung widerspricht,
- eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und dem Wohl der Allgemeinheit entsprechend sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet wird,
- u. a. die Belange des Umweltschutzes der Wirtschaft, der Verteidigung und des Zivilschutzes beachtet werden und
- insbesondere die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abgewogen wurden.

Die Hangstraße ist eine 130 m lange Sackgasse und beidseitig mit Wohngebäuden bebaut, so dass eine ordnungsgemäße Verkehrsanbindung der angrenzenden Grundstücke an das öffentliche Straßennetz ohne den Ausbau der Straße nicht möglich geworden wäre. Eine Interessensabwägung privater und öffentlicher Belange hat im Rahmen der Auftragsvergabe zum Ausbau der Straße stattgefunden. Obwohl sich ein Teil der Anlieger mit einem formlosen Schreiben an den Bau- und Planungsausschuss gegen den Ausbau aussprachen, wurde dieser aufgrund der verkehrsrechtlichen Unzulänglichkeiten durchgeführt. Folglich wurde sich mit den Interessensabwägungen privater und öffentlicher Belange ausgiebig auseinandergesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass der Ausbau der Hangstraße den Anforderungen nach § 1 Abs. 4 –7 Baugesetzbuch entspricht.

Uwe Töpfer

Marienheide, 31.Mrz.2005